

№ 20.

Amts-Blatt

des

Königlich württembergischen Steuerkollegiums.

(Als Manuskript gedruckt.)

Stuttgart, den 15. Oktober 1900.

Inhalt:

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern:

An die K. Oberämter, betreffend

die Herstellung der Handrisse und Meßurkunden über Feldbereinigungen und die damit in Verbindung stehenden geometrischen Arbeiten. Vom 5. Oktober 1900.

Nr. 6708.

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 5. Oktober 1900, betreffend
die Herstellung der Handrisse und Meßurkunden über Feldbereinigungen und die
damit in Verbindung stehenden geometrischen Arbeiten.

An die K. Oberämter.

Behufs Förderung der Feldbereinigungen und Vereinfachung des Vermessungsverfahrens bei solchen werden für die Herstellung der Meßurkunden und Handrisse über Feldbereinigungen und die damit in Verbindung stehenden geometrischen Arbeiten nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Feststellung der Umfangsgrenzen der Feldbereinigungsflächen und die etwa erforderliche Ergänzung der lückenhaften oder mangelhaften Vermarkung dieser Grenzen hat so frühzeitig als möglich zu geschehen, und ist jedenfalls vor der Aufnahme der neuen Wege und Gräben zu beenden.

Die Umfangsgrenzen sind im allgemeinen nach den hiefür maßgebenden Vermessungsvorgängen zu prüfen. Ergeben sich hiebei Abweichungen im Standorte der Grenzsteine von der Lage derselben nach den Vermessungsvorgängen, so ist es den Beteiligten anheimzugeben, diese Steine auf den Standort nach den Vermessungsvorgängen versetzen zu lassen, oder aber den dermaligen Standort der Steine als gültigen Grenzpunkt anzuerkennen. Im letzteren Falle ist die Änderung der Grenze gegen den Vorgang in den Flurkarten und im Primärkataster in einer Meßurkunde nachzuweisen.

Von der Prüfung und Richtigstellung der Umfangsgrenzen nach den Vermessungsvorgängen kann mit Zustimmung der Eigentümer der angrenzenden, an der Feldbereinigung nicht beteiligten Grundstücke einerseits und der Vollzugskommission als Vertreterin der Bereinigungsmafse (Art. 19 letzter Absatz des Gesetzes vom 30. März 1886, Reg.Bl. S. 111) andererseits, da Umgang genommen werden, wo die Feldbereinigungsfläche von Wegen, Gewässern, Allmanden, größeren Waldungen u. dgl. begrenzt ist. In diesem Falle ist der zwischen der Vollzugskommission und den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke vereinbarte Lauf der betreffenden Grenzstrecken, erforderlichenfalls nach vollzogener Vermarkung, aufzunehmen und in den Handriß als neue Grenze einzuzichnen, während der nach den Vermessungsvorgängen kartierte Grenzzug als herausgefallene Grenze darzustellen ist. Für die alten Grenzen wird die Angabe von Maßzahlen nicht gefordert.

Die Flächen der hiebei sich ergebenden Grenzänderungen können graphisch berechnet werden und der Eintrag der Vermessungsvorgänge in den Handriß kann unterbleiben.

Die neuen Grenzen und Flächenmaße der an der Bereinigung nicht beteiligten Grundstücke sind von den Eigentümern derselben oder deren Vertretern in der Feldbereinigungsurkunde unterschriftlich anzuerkennen.

§ 2.

Von einer strengen Ausgleichung der bei den Detailvermessungen erhobenen Maße auf die aus den Landesvermessungskordinaten der zum Anschluß benützten Signalpunkte abgeleiteten Maße (vgl. § 36 Abs. 6 der Technischen Anweisung von 1895) kann unter der Voraussetzung abgesehen werden, daß die Differenzen innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegen.

§ 3.

Die Ermittlung des Flächeninhalts der ganzen Bereinigungsfläche kann, sofern die ganze Fläche nicht nach Kleinkordinaten aufgenommen worden ist, erfolgen:

- a) durch Berechnung des Flächeninhalts des Polygons, welches durch die am Umfang der Bereinigungsfläche liegenden trigonometrischen oder polygonometrischen Punkte gebildet wird, mittels der Landesvermessungskordinaten dieser Punkte, und
- b) durch Berechnung der durch Aufnahme zu bestimmenden Abweichungen der Umfangsgrenze von diesem Polygon (Zu- und Abgänge) mittels der örtlich erhobenen Maße.

Die Feststellung der Flächenmaße der einzelnen Gemeinde im neuen Bestand hat auch künftig aus Längenmaßen zu geschehen, welche durch Messung örtlich erhoben worden sind, sofern nicht in geeigneten Fällen das für die Flächeermittlung der Gesamtbereinigungsfläche nach Abs. 1 zulässige Verfahren sich empfiehlt, dagegen dürfen bei bereinigten Feldern mit regelmäßiger Feldeinteilung die Flächen der einzelnen Parzellen und diejenigen der Wege auf halbbgraphischem Wege unter Benützung von gemessenen Breiten ermittelt werden.

Der neu berechnete Flächeninhalt der Gesamtbereinigungsfläche (s. o. Abs. 1) ist den weiteren Arbeiten zu Grunde zu legen, und es ist die Differenz, welche sich zwischen diesem und der Summe der aus den Katasterakten ermittelten Flächeninhalte der in die Bereinigung fallenden Grundstücke, Wege u. s. w. ergibt, beim Flächenabzug zu den gemeinsamen Anlagen zu berücksichtigen.

Die nach Abs. 2 berechneten Flächeninhalte der neuen Parzellen, Wege u. s. w. sind auf diejenige der einzelnen Gemeinde und letztere auf die neu ermittelte Gesamtbereinigungsfläche verhältnismäßig auszugleichen.

§ 4.

Jedes neue Gemeinde ist thunlichst auf eine und dieselbe Linie durch rechtwinklige Koordinaten aufzunehmen; schiefe Hilfslinien sind nur ausnahmsweise zulässig, in welchem Falle die Endpunkte der Hilfslinien auf die Hauptaufnahmslinien zu koordinieren sind.

Sollten in besonders zu begründenden Fällen Schiefenlinien angewendet werden müssen, deren Koordinierung auf die Hauptaufnahmslinie durch direkte Messung nicht möglich wäre, so wären die Koordinaten durch Rechnung zu ermitteln und als nicht gemessen (vgl. § 40 der Technischen Anweisung von 1895) in die Handrisse einzuschreiben.

Die zur Aufnahme der einzelnen Gemeinde benützten Aufnahmslinien dürfen die Gemeinde unter keinen Umständen schief durchschneiden und sind so zu legen, daß sie womöglich mit Umfangsgrenzen der Gemeinde bzw. mit Steinlinien parallel laufen.

Die bei der Aufnahme der neuen Gemeinde erhobenen Maße sind vorschriftsmäßig in die Katasterhandrisse einzuschreiben (s. o. Abs. 2); dagegen kann von dem Einschrieb der Kleinkoordinaten der Ecken der einzelnen Parzellen abgesehen werden, wenn alle diejenigen Kopf- und Steinlinienmaße eingetragen werden, welche zur Wiederherstellung verlorengegangener Grenzpunkte erforderlich sind.

§ 5.

Wenn innerhalb bereinigter Gemeinde später Änderungen in der Bodeneinteilung vorkommen, so sind diese Änderungen nach vorgängiger Prüfung und etwaiger Ergänzung der unverändert bleibenden Grenzen auf Grund der Maßzahlen des Feldbereinigungshandriffes aufzunehmen, wobei die zur Aufnahme der ganzen Gemeinde benützten Linien zu verwenden sind. Die aus dem Feldbereinigungshandriß durch Rechnung zu ermittelnden Koordinaten der Ecken

der veränderten Parzellen sind hiebei in gleicher Weise zu benützen, wie wenn sie früher gemessen worden wären (vgl. § 62 Abs. 2 Ziff. 3 der Technischen Anweisung von 1895).

§ 6.

Vorstehende, die geometrischen Arbeiten bei Feldbereinigungen abkürzenden Vorschriften können sowohl bei Feldbereinigungen nach dem gesetzlichen Verfahren, als auch bei solchen nach dem freiwilligen Verfahren, in Anwendung gebracht werden, auch ist es zulässig, diese Bestimmungen auf die Aufnahme von durchgreifenden Grenzvermarkungen nach Steinlinien sinngemäß anzuwenden.

Bei der Ausführung von Feldbereinigungen, welche auf dem Wege freiwilliger Übereinkunft ausgeführt werden, kann außerdem davon abgesehen werden, die aus dem Primärkataster erhobenen Flächenmaße der einzelnen Parzellen auf den durch Neuaufnahme ermittelten Flächeninhalt der Gesamtbereinigungsfläche (s. o. § 2) zu liquidieren (vgl. § 67 Abs. 4 der Technischen Anweisung von 1895), und gestattet werden, die Differenz zwischen dem Inhalt der Bereinigungsfläche nach der Neuaufnahme und demjenigen, wie er sich aus dem Primärkataster ergibt, beim Flächenabzug für die Wege zu berücksichtigen.

§ 7.

Die Bestimmung in § 91 letzter Absatz der Technischen Anweisung von 1895, daß die Mesurfunden über Feldbereinigungen nach dem gesetzlichen Verfahren durch den Ortsvorstand dem Oberamt zur Vorlage an das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zu übergeben seien, wird mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 15 Abs. 3 der Min. Verf. vom 1. September 1899 (Reg. Bl. S. 667) dahin abgeändert, daß diese Mesurfunden, welche gleichzeitig mit den Mitteilungen zum Grundbuch der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, vorgelegt werden, von dieser unmittelbar an das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, übergeben werden können.

Von Vorstehendem ist den Gemeindebehörden, den Bezirksgeometern, den Feldbereinigungsgeometern und den Katastergeometern durch Zustellung je eines Exemplars dieses Amtsblattes zur Nachachtung Kenntnis zu geben.

Die hierzu erforderlichen Exemplare des Amtsblattes werden den Oberämtern von dem Sekretariat des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, zugestellt werden, während später erforderliche Exemplare von dem Katasterbureau zu beziehen sind.

Stuttgart, den 5. Oktober 1900.

In Vertretung:
Camerer.